



Das Leben schützen

von Dr. Friedemann Kuttler

Der Einsatz für das Leben ist eine Kernaufgabe für Christinnen und Christen. In den vergangenen Jahren führte die gesellschaftliche Diskussion über den Lebensschutz zu einer immer stärkeren Liberalisierung. Es war kein Tabu mehr, offen in Frage zu stellen, dass es Grenzen des Lebensschutzes gibt. Welchen Wert hat das ungeborene Leben? Welchen Wert hat das Leben am Lebensende? Die gesellschaftliche Diskussion geht weiter und erreicht auch kirchliche Gremien. Es werden in diesen Diskussionen Positionen vertreten, die vor dem Hintergrund einer evangelischen Ethik befremden. Wenn die Frage des assistierten Suizids zu einer Position wird, die Unterstützung findet. Oder wenn die Frage über die Abschaffung des § 219a StGB¹ zu einer Position wird, die in kirchlichen Gremien Bejahung findet. Es wäre durchaus möglich, dass diese Entwicklung als gesellschaftliche Entwicklung angesehen wird, die nun eben auch im Raum der evangelischen Kirchen angekommen ist und mit der es sich abzufinden gilt. Es wäre womöglich der einfachere Weg und ein Weg, der auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz treffen würde. Aber kann die Frage nach dem Schutz des Lebens dem gesellschaftlichen Trend unterliegen? Oder braucht es nicht doch andere Maßstäbe, mit der diese Frage beantwortet werden soll? Wie gehen wir als ChristusBewegung Lebendige Gemeinde mit dieser Frage um, wenn wir auch die Nöte derjenigen Menschen vor uns sehen, die mit den Fragen des Lebensschutzes am eigenen Leib betroffen sind?

Der Schutz des ungeborenen Lebens

Im Jahr 2020 wurden knapp 100.000 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen.² Eine Zahl, die in ihrer Größenordnung nicht zu fassen ist, aber ungefähr der Einwohnerzahl von Esslingen am Neckar, Ludwigsburg oder Reutlingen entspricht. Diese Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen ist seit 2012 relativ konstant, aber dennoch können wir uns nicht damit abfinden. Gerade weil wir uns für den Schutz des ungeborenen Lebens einsetzen und auch weiterhin einsetzen wollen, muss die Frage erlaubt sein, ob das, was wir für den Lebensschutz tun, ausreichend ist. Es ist gut, wenn wir uns im politischen Umfeld für eine Stärkung des Lebensschutzes einsetzen. Das ungeborene Leben braucht eine politische Lobby. Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Stärkung der Selbstbestimmung der Frau festgeschrieben, die zur Folge haben soll, dass Schwangerschaftsabbrüche »zu einer verlässlichen Gesundheitsvorsorge«³ gehören. Für uns als ChristusBewegung ist hier ein Punkt erreicht, den wir nicht mitgehen und mittragen können.

Die aktuelle Diskussion um die Abschaffung des §219a StGB

Die Diskussion um die Abschaffung des §219a StGB zeigt bereits eine unterschiedliche Gewichtung der betroffenen Schutzgüter an. Denn die gesamte Rechtssystematik im Strafgesetzbuch zur Frage des Schwangerschaftsabbruches soll unterschiedliche Schutzgüter in Einklang bringen. Zuvorderst ist hier das ungeborene Leben zu schützen. »Durch den Umstand, dass das Leben noch ungeboren ist, hat es keine andere Wertqualität als das bereits geborene« (BVerfGE 39, 37). Die anderen beiden Schutzgüter sind die Gesundheit der Schwangeren und auch die Entscheidungsfreiheit der Schwangeren. Insgesamt liegt in der derzeit geltenden Gesetzeslage ein Ausgleich der unterschiedlichen Interessen vor. Der Schutz des ungeborenen Lebens wird daher so hoch bewertet, dass es gegenüber den Schutzgütern der Schwangeren nicht benachteiligt wird. Nun scheint



Schwangerschaftsabbrüche sollen laut Koalitionsvertrag zu einer »verlässlichen Gesundheitsvorsorge« gehören. Für uns als ChristusBewegung ist hier ein Punkt erreicht, den wir nicht mitgehen können.

es eine Trendwende zu geben. Denn nun sollen Schwangerschaftsabbrüche »zu einer verlässlichen Gesundheitsvorsorge«³ gehören. Das bedeutet aber nun, dass der Staat seine Schutzverpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben als weniger wichtig ansieht. Das ungeborene Leben tritt dann hinter die anderen Schutzgüter zurück. Wenn jetzt das Werbeverbot des §219a StGB fällt, dann wird suggeriert, dass ein Schwangerschaftsabbruch ein legales Mittel ist und dass das ungeborene Leben nicht mehr die gleichwertige Wertqualität wie ein geborenes Leben hat. Der Regierungsentwurf zur Abschaffung des §219a StGB⁴ argumentiert damit, dass Frauen eine sachliche Information über Ablauf und Methode des Schwangerschaftsabbruches öffentlich bereitgestellt oder in einer öffentlichen Versammlung berichtet werden soll. Es kommt dann aber dazu, dass Ärztinnen und Ärzte nicht nur informieren, sondern implizit auch für ihre Dienstleistung werben. In der Frage von Schwangerschaftsabbrüchen darf aber eine Vermischung von Information und Kommerzialisierung nicht gegeben sein. Es muss weiterhin der Schutz des ungeborenen Lebens so hochgehalten werden, dass Werbung für Schwangerschaftsabbrüche weiterhin unethisch und falsch sind. Eine Werbung oder Information konterkariert den Schutz des ungeborenen Lebens, weil damit in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, dass ein Abbruch etwas völlig Normales und Legales ist. Ein Abbruch ist aber nicht legal, sondern nur straffrei unter bestimmten Voraussetzungen. Der Staat verlässt damit seine Rolle als Anwalt des ungeborenen Lebens. Denn welchen Schutz genießt das ungeborene Leben, wenn die Werbung für den Abbruch plötzlich erlaubt ist? Im Zweifel wohl keinen mehr. Das ungeborene Leben hat als effektiven Schutz gegenüber den Schutzgütern der Schwangeren lediglich die Kriterien des Verfahrens und die Beratung der Mutter. Das ungeborene Leben wird seiner Würde und auch seines Menschseins beraubt.⁵

Als ChristusBewegung lehnen wir eine Änderung bzw. Liberalisierung der derzeit geltenden Regelungen ab. Das ungeborene Leben ist ein von Gott gegebenes Leben, dessen Leben für uns unverfügbar ist. Das ungeborene Leben ist bereits ein Mensch und wird nicht erst zum Menschen. Aus diesem Grund ist das ungeborene Leben genauso zu schützen wie bereits geborenes Leben. Das ungeborene Leben darf nicht zu einem beliebigen Objekt gemacht werden, über das einfach so verfügt werden darf oder mit dem Geschäfte gemacht oder angepriesen werden.

Hilfen für Schwangere und Väter

Es wäre allerdings zu einfach, wenn wir nur auf der politischen Ebene blieben. Es braucht auch den Blick für die Menschen, die an einen Schwangerschaftsabbruch denken. Die Gründe für einen Abbruch sind vielfältig, aber in mancher Not kann geholfen werden. Eine pauschale Stigmatisierung von Menschen, die eine Schwangerschaft abbrechen, hilft nicht weiter. Es gilt, die Menschen und ihre Gründe wahrzunehmen. Nur dann können wir konkret helfen. Wir brauchen eine Stärkung von Beratung und Hilfen, damit sich Menschen für das Leben und für ihr Kind entscheiden. Gerade in diesem Bereich braucht es eine missionarische Diakonie, wie August Hermann Francke sie gelebt hat. Der Glaube soll hier in der Liebe tätig werden und nicht im Urteil gegenüber anderen. August Hermann Francke sagte, »dass der Glaube, der durch die Liebe tätig ist, eine höhere und herrlichere Gabe sei als hohe Offenbarungen und Entrückungen in den dritten Himmel.«⁶ Aber eben diese missionarische Diakonie ist das Feld, in dem es um die Rechte und Pflichten, um die Würde des Menschen und um den Lebensschutz geht und in dem wir uns als Menschen innerhalb der ChristusBewegung einbringen. ■

¹ Verbot der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft.

² https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschafts-dauer_zvab2012.html (Stand: 03.03.22).

³ Koalitionsvertrag 2021–2025 »Mehr Fortschritt wagen« zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 116: »Reproduktive Selbstbestimmung: Wir stärken das Selbstbestimmungsrecht von Frauen. Wir stellen Versorgungssicherheit her. Schwangerschaftsabbrüche sollen Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein. Die Möglichkeit zu kostenfreien Schwangerschaftsabbrüchen gehören zu einer verlässlichen Gesundheitsversorgung. Sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern setzen wir wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegen. Wir stellen die flächendeckende Versorgung mit Beratungseinrichtungen sicher. Schwangerschaftskonfliktberatung wird auch künftig online möglich sein. Ärztinnen und Ärzte sollen öffentliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Daher streichen wir § 219a StGB.«

⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_219a_StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 03.03.2022).

⁵ Vgl. BVerfGE 88, 203 (251f); 39, 1 (37).

⁶ Zitiert nach Kurt Heinbucher: Zukunft durch Umkehr, S. 20.